

**Artikeländerungssatzung der Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate
und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Gemeinde Grävenwiesbach**

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), der §§ 1, 2, 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 10.12.2013 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Steuersätze

Der § 4, Absatz (1) wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen

20 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 200,00 Euro,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

20 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 100,00 Euro;

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen

10 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 100,00 Euro,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

10 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 50,00 Euro;

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

a) in Spielhallen

50 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 6.000,00 Euro,

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

50 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 6.000,00 Euro;

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat

50,00 Euro.

Artikel 2

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 10.12.2013

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

(Roland Seel)